



**Motion von Bettina Egler  
betreffend Disziplinar- und Vorgehensplan beim befristeten Schulausschluss und  
Einrichtung eines Ressourcenpools für Timeout-Lösungen  
(Vorlage Nr. 1609.1 - 12543)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 19. August 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Bettina Egler, Baar, sowie ein Mitunterzeichner haben am 13. November 2007 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach §§ 24 und 61 Abs. 3 Bst. b des Schulgesetzes (BGS 412.11) in dem Sinne ergänzt werden, dass

1. der Regierungsrat in Bezug auf die Gestaltung des zeitlich begrenzten Schulausschlusses einen verbindlichen Disziplinar- und Vorgehensplan mit geeigneten Massnahmen erlässt,
2. für die Umsetzung die Gemeinden auf ihre Kosten (anteilmässig nach Beanspruchung) einen gemeinsamen Ressourcenpool für Timeout-Lösungen einrichten. Dieser Ressourcenpool kann zur Durchführung an eine Gemeinde, an eine private Institution oder an ein staatliches Brückenangebot delegiert werden.

Zur Begründung der Motion wird im Wesentlichen Folgendes festgehalten:

Verhaltensauffällige oder auch gewalttätige Schülerinnen und Schüler würden oft bis kurz vor Ablauf der obligatorischen Schulzeit mitgetragen. Wenn nach einem erneuten Vorkommnis alle Massnahmen der internen Disziplinarordnung ausgeschöpft seien, müsse ein befristeter oder unbefristeter Schulausschluss angeordnet werden.

Das neue Schulgesetz delegiere die Kompetenz im Bereich des Schulausschlusses an die Gemeinden. Kleinere Gemeinden verfügten nicht über die gleichen Ressourcen wie die grösseren, müssten aber ihre Einzelfälle gleichwohl professionell betreuen und begleiten. Je nach Gemeinde stünden den ausgeschlossenen Schülerinnen und Schülern damit unterschiedliche Massnahmen und Hilfeangebote zur Verfügung. Diese Ungleichheit müsse beseitigt werden.

Die Abläufe und die Massnahmen für den vom Rektor angeordneten befristeten Schulausschluss sollten kantonal vereinheitlicht werden.

Der Pool solle über eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl von begleiteten Timeout-Plätzen verfügen, die von allen Gemeinden belegt werden könnten. Das Pool-Team böte schulische und therapeutische Begleitung an und organisiere befristete Arbeitseinsätze und Praktikumsplätze. Es pflege den Kontakt mit Eltern, Schulleitung, Jugendanwaltschaft und Vormundschaftsbehörde. Es erarbeite Wiedergutmachungskonzepte und wäre für die Wiedereinschulung verantwortlich. Die Gemeinden beteiligen sich anteilmässig an den Kosten.

Die Poollösung habe den Vorteil, dass die Gemeinden jederzeit von einem differenzierten Angebot Gebrauch machen könnten. Ein Pool könne das nötige Know-how aufbauen und dank der besseren Auslastung die Kontinuität und Professionalität des Angebotes sicherstellen.

Diese Aufgabe könne auch an eine Gemeinde, eine bereits bestehende Institution oder an ein Brückenangebot delegiert werden.

Am 4. Dezember 2007 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Wir erstatten Ihnen nachfolgenden Bericht und Antrag und gliedern den Bericht wie folgt:

1. Situation im Kanton Zug
2. Schulisches Timeout
3. Konzept Sonderpädagogik
  - Definition
  - Konzept Sonderpädagogik und Timeout
  - Konkrete weitere Schritte
4. Erwägungen zu den Forderungen der Motion Egler
5. Fazit
6. Antrag

## **1. Situation im Kanton Zug**

Die Angebote der besonderen Förderung in den gemeindlichen Schulen gelten auch für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten. Dazu gehören im separativen Bereich die Kleinklassen. Bei den integrativen Formen gehören die Förderung und Beratung durch die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie in der Mehrzahl der Gemeinden der Einbezug der Schulsozialarbeit dazu.

Der befristete Schulausschluss *Timeout* ist in der Direktion für Bildung und Kultur seit dem Schuljahr 2005/06 ein Thema. Direktionsintern (im Amt für gemeindliche Schulen) wurde ein Diskussionspapier erarbeitet, in dem die aktuellen Bedürfnisse der Gemeinden erfasst werden konnten.

Fazit der Erhebungen war, dass bezüglich Timeout Handlungsbedarf besteht und ein Gesamtkonzept notwendig ist. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen für einen befristeten Schulausschluss wurde festgehalten, dass die Gemeinden bereits damals über die nötigen Grundlagen in Form der Schul- und Disziplinarordnungen, gestützt auf das SchulG §§ 24 und 61, verfügen. Der Auftrag, im kantonalen Rahmen geeignete Timeout-Lösungen zu erarbeiten, wurde in der Folge in das Projekt Konzept Sonderpädagogik KOSO integriert. Gestützt auf § 34 Abs. 1 SchulG hat der Regierungsrat das KOSO am 13. Mai 2008 verabschiedet.

## **2. Schulisches Timeout**

Die Phänomene, mit denen die heutige Schule stark belastet ist und wie sie in der Motion Egler beschrieben werden (Verhaltensauffälligkeiten, Gewalt, usw.), haben in den letzten Jahren zu zwei Lösungsstrategien geführt:

- Disziplinar massnahmen als struktureller Lösungsansatz
- (sonder)pädagogische Massnahmen als entwicklungsorientierter Ansatz

Beim befristeten oder unbefristeten Schulausschluss handelt es sich zuerst einmal um eine Disziplinar massnahme, in der die fehlbare Schülerin, der fehlbare Schüler aus der angestammten Schülergruppe für eine bestimmte Zeit bzw. auf Dauer entfernt wird. Die Möglichkeiten für Disziplinar massnahmen sind in den gemeindlichen Schul- und Disziplinarordnungen beschrieben.

Die Nutzung eines befristeten Schul-Ausschlusses für gezielte Fördermassnahmen ist eine sonderpädagogische Massnahme, die eine Wiedereingliederung zum Ziel hat. Ein befristeter Schulausschluss in diesem Sinne, eine Timeout-Lösung also, gilt auch als eine der letzten Möglichkeiten vor einem unbefristeten Schulausschluss. Ein Timeout wird in der Meinung in Betracht gezogen, dass ein Unterbruch im Alltag der betroffenen Schülerin, des betroffenen Schülers nötig ist, um die Situation zu klären, die Motivation nach Möglichkeit wieder aufzubauen, oftmals auch, um einen "Teufelskreis" zu durchbrechen. So gesehen ist es nicht nur für die Schülerin, den Schüler ein Timeout, sondern auch für die Klasse, die Lehrperson, die Erziehungsberechtigten sowie für das Umfeld. Eine Timeout-Lösung kann aus diesem Grund nur erfolgreich sein, d.h. zu einer Rückgliederung führen, wenn während dem Timeout auch mit dem Herkunfts-System gearbeitet wird.

Timeout-Angebote für schwer verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler gibt es in verschiedenen Kantonen der Schweiz. Die meisten zeichnen sich durch folgende Gemeinsamkeiten aus:

- für Lernende der Sekundarstufe I
- als Tagesschulen konzipiert
- ausserhalb der Schulzentren
- Mischung von Unterricht und Arbeitseinsatz
- Ziel: Rückgliederung
- interdisziplinäres Team (Lehrperson / Sozialpädagoge bzw. -pädagogin)
- systemischer Ansatz.

Die Diskussion um Schulausschluss resp. Alternativen dazu wird seit mehreren Jahren auf verschiedenen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden / Forschung, Wissenschaft / Medien, Öffentlichkeit) diskutiert. Die Öffentlichkeit ist durch verschiedene Pressemeldungen über "renitente" Schülerinnen und Schüler zunehmend sensibilisiert.

- Vorreiter in der Entwicklung von Timeout-Angeboten war der Kanton St. Gallen, wo es heute in verschiedenen Gemeinden bereits sechs Klassen unter dem Projektnamen "Kajak" gibt.
- Als nächste Städte entwickelten Zürich, Bern und Solothurn entsprechende Angebote.
- In der Zwischenzeit sind Timeout-Angebote in mehreren Kantonen bekannt, so u.a. auch in Luzern.

Das Vorgehen zu Timeout-Lösungen ist in den Disziplinarordnungen der einzelnen Gemeinden geregelt. Gemäss § 24 des Schulgesetzes muss ein befristeter Ausschluss eine erzieherische Wirkung haben, darf die Würde der Schülerin bzw. des Schülers nicht verletzen und nicht im Affekt vollzogen werden. Einem Ausschluss gehen in jedem Fall wiederholte Gespräche, Abmachungen, Massnahmen mit der Schülerin bzw. dem Schüler sowie ein wiederholter Einbezug der Erziehungsberechtigten voraus. Ein Ausschluss erfolgt schliesslich mittels Verfügung durch

die Schulleitung, wenn die Störungen durch eine Schülerin oder einen Schüler für Mitschülerinnen und Mitschüler (z.B. nicht mehr mögliche Eingliederung in den Unterrichtsablauf), für die Schule (z.B. bei Gewalt, Drohungen) und/oder die Lehrperson unzumutbar werden. Während eines Ausschlusses sind geeignete Massnahmen zur Wiedereingliederung aufzunehmen.

### **3. Konzept Sonderpädagogik**

#### **3.1. Definition**

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung IV aus Steuerung und Mitfinanzierung der Sonderschulung geht diese vollumfänglich in den Verantwortungsbereich der Kantone über. Mit seinem Beschluss vom 3. Mai 2005 hat der Regierungsrat deshalb die Erarbeitung eines Konzepts Sonderpädagogik (KOSO) in Auftrag gegeben. Dieses wurde am 13. Mai 2008 verabschiedet und soll per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden.

In einer Gesamtsicht zeigt KOSO auf, wer welche sonderpädagogischen Massnahmen anbietet:

- Die gemeindlichen Schulen bieten ein sonderpädagogisches Angebot an, das Schülerinnen und Schülern mit leichtem bis mittelgradigem sonderpädagogischem Förderbedarf zugute kommen soll.
- Die Institutionen im Bereich der Sonderschulung bieten sonderpädagogische Angebote an, die Schülerinnen und Schülern mit hohem sonderpädagogischem Förderbedarf und diagnostisch ausgewiesenem Individualanspruch zugute kommen.

Die Sonderschulung geht von den bewährten Institutionen aus. Einige davon erhalten zusätzliche Aufgaben (integrative Sonderschulung) oder entwickeln zusätzliche, bisher nicht bestehende Angebote. Zu erwähnen sind hier vor allem die geplanten Angebote für schwer Verhaltensauffällige der Sekundarstufe I. Sie sollen dazu beitragen, dass ausserkantonale Platzierungen nur noch in Ausnahmefällen nötig sind.

#### **3.2. Konzept Sonderpädagogik und Timeout**

Ein Timeout, das für gezielte Fördermassnahmen für schwer verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler genutzt werden sollte, ist ein Sonderpädagogisches Angebot im hochschwelligen Bereich und wird als solches im Rahmen des KOSO in einen Gesamtkontext gestellt. Eine Analyse der Angebote im Rahmen der Erarbeitung von KOSO hat folgende Ergebnisse gebracht:

- Auf der Primarstufe sollen in den geeigneten Sonderschulen allenfalls Timeout-Angebote entwickelt werden.
- Auf der Sekundarstufe I bestehen im Bereich der verstärkten Massnahmen für schwer verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler keine Angebote im Kanton Zug (Ausnahme: Tagesschul- und Internatsangebot im Sonnenberg Baar für Lernende mit schweren Sprachgebrechen).

Mit der Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik sind folgende Angebote für schwer Verhaltensauffällige möglich:

#### *A. Integrative Sonderschulung*

Lernende mit schwierigen Verhältnissen und Anspruch auf verstärkte Massnahmen besuchen weiterhin die Regelklasse. Die Schule vor Ort wird durch Fachpersonen der Sonderschule unterstützt. Diese Unterstützung kommt primär dem System zugute (Lehrpersonen, Eltern) und somit indirekt den Lernenden.

#### *B. Tagesschulangebot regional*

Auf dem Gebiet des Kantons Zug werden durch eine zu bestimmende Sonderschule Tages-schulangebote für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten geführt. Diese Angebote sehen temporäre (Timeout) und langfristige Platzierungen vor.

#### *C. Stationäres Angebot*

Die bereits bestehenden Angebote werden ausgebaut, so dass Timeout-Lösungen mit interner Platzierung möglich werden. Weil für die Sekundarstufe I keine Angebote für interne Platzierungen vorhanden sind, ist auch hier die Schaffung einer begrenzten Anzahl Plätze nötig.

Es ist vorgesehen, dass verschiedene Institutionen in Abstimmung mit der Direktion für Bildung und Kultur den Bedarf an Plätzen und Schulungsformen im Bereich der schweren Verhaltensauffälligkeiten gemeinsam abdecken. Entsprechende Verhandlungen werden geführt.

Die Angebote sind so zu koordinieren, dass grundsätzlich alle Jugendlichen der Sekundarstufe I mit schweren Verhaltensauffälligkeiten in einer der Institutionen platziert werden können. Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die genauen Aufträge.

### **3.3. Konkrete weitere Schritte**

Das Konzept Sonderpädagogik wird per 01.01.2009 in Kraft gesetzt (RRB vom 13. Mai 2008). Auf Beginn des Schuljahres 2009/10 sollen Tagesschul- und Timeout-Angebote für Lernende der Sekundarstufe I mit schweren Verhaltensauffälligkeiten zur Verfügung stehen. Das Verfahren für die Abklärung und Zuweisung wird einheitlich durch die Direktion für Bildung und Kultur geregelt. Auf der Primarstufe findet die Schulung von schwer Verhaltensauffälligen vorerst im bisherigen Rahmen statt.

Die Finanzierung dieser sonderpädagogischen Massnahmen wird analog zu den anderen sonderpädagogischen Massnahmen geregelt: Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schülerinnen und Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur gestützt auf § 34 Abs. 4 des Schulgesetzes eine Kostengutsprache ab, so hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.

## **4. Erwägungen zu den Forderungen der Motion Egler**

Die Motion verlangt vom Regierungsrat einen verbindlichen Disziplinar- und Vorgehensplan in Bezug auf die Gestaltung des zeitlich begrenzten Schulausschlusses durch geeignete Massnahmen.

Alle Gemeinden verfügen bereits über die nötigen Grundlagen in Form der Schul- und Disziplinarordnungen, gestützt auf §§ 24 und 61 SchulG, um einen begrenzten Schulausschluss verfügen zu können.

Die Disziplinarordnungen der Gemeinden machen Aussagen zu den Vergehen, die eine Massnahme zur Folge haben, sowie zu den Sanktionsformen und zu den Zuständigkeiten. Eine darüber hinausgehende Regelung erachtet der Regierungsrat wegen des Sonderschulkonzeptes als nicht notwendig.

Die Motion verlangt die Einrichtung eines gemeinsamen Ressourcenpools durch die Gemeinden auf deren Kosten (anteilmässig nach Beanspruchung).

Mit der Normpauschale für Schülerinnen und Schüler werden die Kosten für die Aufwendungen der gemeindlichen Schulen durch den Kanton hälftig mitfinanziert. Dies bezieht sich auch auf die niederschweligen Massnahmen für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler vor Ort. Mit dem Finanzierungsmodus gemäss § 35 des Schulgesetzes wird auch die hochschwellige Sonderschulung zu je 50 % von Kanton und Gemeinde getragen (sofern die Direktion für Bildung und Kultur die entsprechende Kostengutsprache erteilt. Da Timeout-Lösungen gemäss Konzept Sonderpädagogik ebenfalls darunter fallen, werden auch diese nach gleicher Logik finanziert.

In einer früheren Phase des Projekts KOSO wurde die Variante 'Ressourcenpool mit Aufteilung der Kosten nach Anteil an der Gesamtschülerzahl' geprüft. Das Ergebnis war, dass kleinere Gemeinden überproportional mitfinanziert hätten, weil in der Tendenz prozentual weniger Schülerinnen und Schüler aus kleineren Gemeinden einer Sonderschulung zugewiesen werden.

Die Motion verlangt, dass der Ressourcenpool an eine Gemeinde, eine private Institution oder an ein staatliches Brückenangebot delegiert werden kann.

Das Konzept Sonderpädagogik hat gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 2008 unter anderem zum Ziel, dass der Kanton die Verantwortung für die Sonderschulung und damit die Steuerung des Angebotes übernimmt.

Aus dieser Logik heraus ist es unserer Meinung nach richtig, dass eine Institution im Bereich der Sonderschulung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton beauftragt wird, Timeout-Angebote zur Verfügung zu stellen.

## **5. Fazit**

Die Motion Egler verlangt Massnahmen sowohl bezüglich Schulausschluss wie auch bezüglich Timeout-Lösungen.

- Die heutigen Regelungen betreffend Schulausschluss, wie sie in den bestehenden Disziplinarordnungen aller Gemeinden aufgeführt sind, genügen. Allenfalls sind die Gemeinden aufzufordern, ihre Disziplinarordnungen zu aktualisieren.
- Mit der Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik werden die bestehenden Angebotslücken für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten der Sekundarstufe I gefüllt. Die Finanzierung der Angebote erfolgt analog einer Sonderschulung und ist im Schulgesetz festgelegt.
- Angebote zur verstärkten Förderung von Lernenden mit schweren Verhaltensauffälligkeiten auf der Primarstufe sind im Kanton Zug zurzeit genügend vorhanden. Die Erarbeitung von eigentlichen Timeout-Angeboten im Kanton Zug für die Primarstufe ist im Rahmen der Umsetzung von KOSO zu prüfen.

Die Anliegen der Motion Egler sind teilweise bereits erfüllt (Disziplinarordnungen) resp. sie werden mit der Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik erfüllt.  
Aus diesen Gründen ist die Motion Egler als teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

## **6. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden Antrag:

1. Ziffer 2 Satz 2 des Motionsbegehrens sei teilweise in dem Sinne erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben, als dass im Rahmen des Konzeptes Sonderpädagogik (KOSO) Sonderschulen mittels Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton beauftragt werden, Timeout-Lösungen zur Verfügung zu stellen.
2. Im Übrigen sei die Motion nicht erheblich zu erklären.

Zug, 19. August 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio